

RS Vwgh 2008/3/27 2005/07/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2008

Index

L63007 Rinderzucht Tierzucht Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

TierzuchtG Tir 1995 §22 Abs1 litb;

Rechtssatz

Unter Umständen - falls die ordnungsgemäße Durchführung oder Nichtdurchführung des Zuchtprogramms einer bestehenden Zuchtor ganisation nicht auf andere Weise erwiesen werden kann - hat die Behörde Feststellungen darüber zu treffen, wer mit welchen Pferden konkret Mitglied einer bestehenden Zuchtor ganisation ist (Hinweis E 22. April 2004, 2003/07/0036). Dabei muss nicht zwingend die Mitgliedschaft jedes einzelnen Mitglieds feststehen, sondern lediglich ein ausreichendes Bild über die Zahl der Mitglieder, damit anhand dieser Ermittlungen beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen - einer Gefährdung des Zuchtprogramms - gegeben sind oder nicht (Hinweis E 7. Juli 2005, 2004/07/0103).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005070015.X06

Im RIS seit

21.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>